

Satzung

der

Loreley-Touristik e. V.

(Vereinsregister Amtsgericht Koblenz Nr. 1602)

Satzung

der

Loreley-Touristik e. V.

(Vereinsregister Amtsgericht Koblenz Nr. 1602)

§ 1	Name, Sitz
§ 2	Allgemeine Aufgaben, Ziele
§ 3	Mitglieder
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte der Mitglieder
§ 6	Pflichten der Mitglieder
§ 7	Organe
§ 8	Die Mitgliederversammlung
§ 9	Der Vorstand
§ 10	Hauptamtliches Personal
§ 11	Arbeitskreise
§ 12	Rechnungsprüfer
§ 13	Geschäftsjahr
§ 14	Beitragsordnung
§ 15	Änderung der Satzung
§ 16	Auflösung des Vereins
§ 17	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
§ 18	Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung der Loreley Touristik e. V. hat am 02.03.2020 beschlossen, die Vereinssatzung vom 26.02.2014 zu ändern und durch die nachstehende Neufassung zu ersetzen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Loreley-Touristik e. V.“ und hat seinen Sitz in Bornich. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz einzutragen.

§ 2 Allgemeine Aufgaben, Ziele

(1) Aufgabe des Vereins ist es, den Tourismus in der Verbandsgemeinde Loreley zu fördern und weiter zu entwickeln und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Er soll dies erreichen durch die Zusammenarbeit mit den örtlichen am Tourismus beteiligten Betrieben und Institutionen.

(2) Aufgaben sind insbesondere:

- a) Konzeption, Umsetzung und Koordinierung von Maßnahmen zur Stärkung der Tourismusentwicklung,
- b) Erstellung einer Tourismusstrategie inklusive eines Leitbildes als Basis für ein touristisches Marketingkonzept,
- c) Erstellung eines jährlichen Marketing-/Aktionsplanes auf Basis der mittelfristigen Strategie,
- d) Entwicklung und/oder Vertrieb von touristischen Produkten und Angeboten (z. B. Pauschalen, Zimmer und Ferienwohnungen, Tickets),
- e) Mitwirkung bei der Vermittlung von Gästebetten, Ferienwohnungen und Tagestouristen,
- f) Sicherstellung eines hinreichenden Touristinformationsservice für in- und ausländische Gäste,
- g) Kontaktpflege, Beratung und Schulung der örtlichen touristischen Anbieter,
- h) Beratung bei der Entwicklung der Fremdenverkehrsinfrastruktur,
- i) Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Rheinburgenwanderweg, Rheinsteig),
- j) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen, nach innen und außen gerichtet,
- k) Einführung und Betrieb eines Informations- und Reservierungssystems,
- l) Wahl der Repräsentantin Loreley und Planung und Umsetzung deren werbewirksamen Einsatzes für das Innen- und Außenmarketing,
- m) Recherche und Aufbereitung von touristisch relevanten Veranstaltungsdaten nach innen und außen,
- n) Durchführung eigener Veranstaltungen,
- o) Beratung, Schulung und Austausch mit den verbandsangehörigen Gemeinden und ihre Fremdenverkehrsvereine in allen Fragen des Tourismus,
- p) Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten aus der Region (z. B. Flaschenhals) sowie Vernetzung entsprechender Anbieter mit den touristischen Akteuren,
- q) Wahrnehmung der touristischen Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.

(3) Der Aufgabenkatalog ist je nach Trend und Erfordernis entsprechend zu ergänzen. Wichtig ist es dabei für die Verbandsgemeinde Loreley und ihre Gemeinden, die Alleinstellungsmerkmale herauszustellen und die Arbeit als langfristigen und dauerhaften Entwicklungsprozess anzusehen.

(4) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke des Gemeinwesens und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Die Verbandsgemeinde Loreley sowie alle ihre Ortsgemeinden und Städte.
- b) Natürliche Personen, die Interesse an der Förderung des Tourismus in der Verbandsgemeinde Loreley haben.
- c) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Gesellschaften des Handels und des bürgerlichen Rechtes, die Interesse an der Förderung des Tourismus in der Verbandsgemeinde Loreley haben.

(3) Natürliche oder juristische Personen des privaten wie öffentlichen Rechts, die an der Förderung des Tourismus interessiert sind, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(5) Alle Mitglieder erkennen mit der Mitgliedschaft schriftlich die Satzung an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage und durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Mitglieder können sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(2) Die Mitglieder erhalten vom Verein Auskünfte, Rat und Beistand zu allen in § 2 genannten Inhalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

(2) Die fördernden Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich in der ortsüblichen Presse zeitnah bekannt zu machen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) der Vorstand dies beschließt,
- b) mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Der Antrag hierzu muss unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Tatbestände der §§ 15 und 16, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Verbandsgemeinde Loreley hat 25 Stimmen, die vom 1. Vorsitzenden abgegeben werden. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(6) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl der Ehrenmitglieder,
- d) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
- e) die Genehmigung der Beitragsordnung,
- f) die Beschlussfassung der Satzung sowie evtl. Satzungsänderungen,
- g) die Anträge der Mitglieder und Organe,
- h) die Auflösung des Vereines.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellte Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht

- a) aus dem 1. Vorsitzenden (kraft Amtes Bürgermeister der VG Loreley)
- b) aus dem 2. und 3. Vorsitzenden
- c) und bis zu 12 weiteren Beisitzern

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende 2. und 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innen- und Außenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

(3) Der 2. und der 3. Vorsitzende und die bis zu zwölf weiteren Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- b) er überwacht die laufende Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- c) er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- d) er überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) er beschließt die Anstellung, Entlassung und die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers/in und des übrigen Personals,
- f) er beschließt die Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer/in und das übrige Personal mit Feststellung der genehmigungspflichtigen Geschäfte für den/die Geschäftsführer/in,
- g) er beschließt die Aufstellung des Haushaltsplans und der Beitragsordnung nach Vorbereitung durch den/die Geschäftsführer/in,
- h) er beschließt die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen,
- i) er beschließt die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes an den Verbandsgemeinderat und an den Stadtrat St. Goarshausen,
- j) er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor,
- k) er beschließt bei Bedarf die Erweiterung des Vorstandes im Wege der Kooptierung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Es sollen mindestens 2 Sitzungen jährlich stattfinden. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel 2 Wochen, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Hauptamtliches Personal

Für die Aufgabenerledigung stellt der Vorstand Personal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein. Die Aufgabenerledigung wird in Form einer Geschäftsanweisung durch den Vorstand geregelt. Der Geschäftsführer/in hat an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 11 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Arbeitskreise können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes sowie der Geschäftsführer/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitskreises beratend teilzunehmen.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der den Mitgliedern des Vereines im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Darüber hinaus ist die Jahresrechnung eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Die Beitragsordnung

(1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Beschlüsse über die Beitragsordnung und gegebenenfalls Änderungen sind nur möglich, wenn diese formell auch in der Tagesordnung der Sitzung der Mitgliederversammlung aufgenommen waren.

(2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 15 Änderungen der Satzung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Loreley.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt in Kraft nach Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung der Änderung im Vereinsregister. Die bisherige Satzung der Touristikgemeinschaft Loreley-Burgenstraße vom 05.07.2004, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Der Vorstand wird allerdings ermächtigt, bereits nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zu handeln.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte einer der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

St. Goarshausen, 02.03.2020

Vorsitzender